Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Goch (ACI) vom 12. Dezember 2025 in der Fassung der Änderung vom 20.02.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des ACI

1. Vorbereitung der Ausschusssitzungen

§ 1 Einberufung der Ausschusssitzungen
§ 2 Ladungsfrist
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ausschusssitzungen

a) Allgemeines
§ 6 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen
§ 7 Vorsitz
§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Befangenheit
§ 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 12 Redeordnung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 14 Anträge zur Sache
§ 15 Persönliche Bemerkungen
§ 16 Persönliche Erklärungen
§ 17 Abstimmung

§ 18 Fragerecht der Ausschussmitglieder

c) Ordnung in den Sitzungen
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen des ACI, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Niederschrift
§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Arbeitskreise

§ 24 Arbeitskreise

III. Rechte des ACI

§ 25 Teilnahme an Rats-, und Ausschusssitzungen
§ 26 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüssen
§ 27 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des ACI in sonstige Gremien
§ 28 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln

IV. Datenschutz

§ 29 Datenschutz
§ 30 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31 Schlussbestimmungen
§ 32 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Ausschusses für

Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Goch (ACI) 10.12

Präambel

Der ACI befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in Goch lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der ACI als kommunale Interessenvertretung aller Gocher und Gocherinnen und als kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
Ziel des ACI ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Goch stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten.
Der ACI stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.
Der ACI versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit (vgl. Zuständigkeitsordnung).
Der ACI verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er wendet sich gegen Rassismus und Sexismus. Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen kollektiv herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiislamismus, Antisemitismus Antiziganismus und verurteilt die Ethnisierung sozialer Probleme.
Der ACI ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der ACI der Stadt Goch in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des ACI

1. Vorbereitung der Ausschusssitzungen

§ 1
Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Der/Die Vorsitzende beruft den ACI ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
(2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Übersendung einer Einladung auf elektronischem Wege an alle Ausschussmitglieder sowie an die nach § 10 Teilnahmeberechtigten und die Mitglieder der Verwaltungskonferenz. Jedes Ausschussmitglied hat eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die eine Benachrichtigung über neue Dokumente im elektronischen Ratsinformationssystem übermittelt wird. Änderungen der E-Mail-Adresse sind umgehend mitzuteilen. Die Übersendung einer Einladung in schriftlicher Form bleibt zulässig.
(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Beschlussvorschläge und Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Drucksachen) beigegeben werden.
(4) Aus Gründen des Datenschutzes werden Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften für den öffentlichen Teil von Ausschusssitzungen personenneutral erstellt und den Ausschussmitgliedern sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. In Anträgen bzw. Einwendungen werden die personenbezogenen Daten, die den Antragsteller bzw. Einwender personifizieren, anonymisiert.

§ 2
Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ausschussmitgliedern spätestens am vierzehnten Tage vor dem Sitzungstage zugehen, also an dem Tage, der in seiner Benennung dem Sitzungstage entspricht. Mit der rechtzeitigen Bereitstellung im Ratsinformationssystem gilt die Einladung auf elektronischem Wege als ordnungsgemäß zugestellt.
(2) In besonders dringenden Fällen genügt es, wenn die Einladung am dritten Tage vor dem Sitzungstage zugeht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am siebzehnten Tage vor dem Sitzungstage von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder oder einem Arbeitskreis vorgelegt werden. Gleiches gilt, wenn die Vorschläge dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mittels E-Mail an die Adresse „sitzungsdienst@goch.de“ gesendet werden.
(2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen (§ 6).
(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fällt, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates bedarf.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen und (sofern eine Vertretungsregelung besteht) ihre Vertretungen zu informieren.
(2) Ausschussmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ausschusssitzungen

a) Allgemeines

§ 6
Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

(1) Die Sitzungen des ACI sind öffentlich. Jede/Jeder hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Sitzungen des ACI teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern oder sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Bild- und Tonaufnahme während der Sitzungen sind nicht gestattet.
(2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ausschussmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter beraten wird.
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7
Vorsitz

(1) Der ACI wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(2) Der ACI kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Goch zu wählenden Mitglieder vom 05.06.2025 bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des ACI muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen.

Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Goch zu wählenden Mitglieder vom 05.06.2025 bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im ACI. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende.

(4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der ACI ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Goch zu wählenden Mitglieder vom 05.06.2025 bestimmten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der ACI zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9
Befangenheit

(1) Muss ein Ausschussmitglied annehmen, nach §§ 27, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ausschussmitglied sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der ACI darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ausschussmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der ACI dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10
Teilnahme an Sitzungen

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des ACI der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder von ihm/ihr zu benennende Mitarbeitende teilnehmen.
(2) An den nichtöffentlichen Sitzungen des ACI können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.
(3) Der ACI kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 11
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der ACI kann beschließen,
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

(2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 handelt.
(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des ACI nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Dieser Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
(4) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fällt, setzt der ACI durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 4 aus der Mitte des ACI nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12
Redeordnung

(1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ausschussmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Goch fallen, gelten § 11 Absätze 4 und 5.
(3) Ein Ausschussmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ausschussmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ausschussmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der von ihm benannte Mitarbeitende (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
(6) Die Redezeit ist auf 3 Minuten pro Redner begrenzt. Ein Mitglied des ACI sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten dürfen höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des ACI gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Beendigung der Aussprache,
b) auf Schließung der Rednerliste/Rednerinnenliste,
c) auf Vertagung,
d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
e) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) kann nur derjenige/diejenige stellen, der/die sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des ACI für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der ACI gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14
Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des ACI in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 15
Persönliche Bemerkungen

(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung nicht in derselben Sitzung abgeschlossen, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen.

(2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf zwei Minuten begrenzt.

(3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 16
Persönliche Erklärungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.

§ 17
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Die Frage soll von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
(6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18
Fragerecht der Ausschussmitglieder

(1) Jedes Ausschussmitglied und jeder Arbeitskreis ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Goch beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor dem Tage der Sitzung des ACI dem/der Vorsitzenden zuzuleiten oder an die Funktionsadresse „sitzungsdienst@goch.de“ zu richten. Die Beantwortung kann schriftlich erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt, hat sie schriftlich zu erfolgen.
(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ausschussmitglied innerhalb der letzten 6 Monate erteilt wurde,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des ACI handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19, 20 - alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des ACI unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einem Sitzungsteilnehmer/Einer Sitzungsteilnehmerin, der/die grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der/die dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem/der dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der/die Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der/Die Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 21
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der ACI in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des ACI ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Sitzungen des ACI, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22
Niederschrift

(1) Über die im ACI gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ausschussmitglieder,
b) die Namen der Ausschussmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
c) die festgestellte Beschlussfähigkeit,
d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
e) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
f) die behandelten Beratungsgegenstände,
g) die gestellten Anträge,
h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom ACI bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadt Goch bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
(3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden, einem weiteren vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitglied und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert

eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie sollen ausschließlich von den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gemäß Absatz 3 Satz 3 folgenden Ausschusssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ausschusssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ausschussmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden gemeinsam angehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 23
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom ACI gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom ACI gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest oder ihn im Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Der ACI kann beschließen, die Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände in Form einer Presseerklärung zu informieren.

II. Arbeitskreise

§ 24
Arbeitskreise

(1) Der ACI kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom ACI mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem ACI vorzustellen.
(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld gezahlt**.**

III. Rechte des ACI

§ 25
Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

(1) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom ACI benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen. Sofern die Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates behandelt wird, ist er oder sie zur Teilnahme an der Beratung dieser Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil berechtigt.
(2) Der ACI schlägt dem Rat aus dem Kreis der direkt gewählten Mitglieder die Entsendung sachkundiger Einwohner/Einwohnerinnen entsprechend § 58 Abs. 4 GO NRW in die folgenden Ausschüsse vor:

- Ausschuss für Umwelt und Verkehr
- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Senioren und Soziales
- Ausschuss für Schule und Sport
- Ausschuss für Kultur, Freizeit und Tourismus
- Jugendhilfeausschuss

Soweit Mitglieder des ACI durch den Rat zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Ausschüsse nach Satz 1 gewählt wurden, sind diese als Ausschussmitglieder zur Teilnahme an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses berechtigt.

§ 26
Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen
Einwohnern in Ratsausschüssen

(1) Haben sich die Mitglieder des ACI auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner in die in § 25 Abs. 2 genannten Fachausschüsse geeinigt, ist der Beschluss des ACI über die Annahme dieses Wahlvorschlages bindend.

(2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.

§ 27
Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern
des ACI in sonstige Gremien

Der ACI hat die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien als Ratsausschüsse zu entsenden. Die Wahl wird entsprechend § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitsbeschluss) durchgeführt.

§ 28
Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln

Der ACI erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Die Finanzmittel werden von dem durch die Verwaltung benannten Fachbereich verwaltet.

IV. Datenschutz

§ 29
Datenschutz

(1) Die Mitglieder des ACI, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
(2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30
Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des ACI sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem ACI.
(3) Die Mitglieder des ACI sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, zugeleitet wurde und die Einwendungsfrist nach § 20 Absatz 4 abgelaufen ist.
(5) Bei einem Ausscheiden aus dem ACI sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen. Die Unterlagen können auch dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des ACI ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zuzuleiten. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den ACI in Kraft.